

Polizei

Wahrsagen

Polizeiverordnung – IV Tgb. Nr. Allgem. 501/45 –

Auf Grund § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankündigung entgeltlichen oder nichtentgeltlichen Wahrsagens sowie der Handel mit Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, ist verboten.

§ 2. (1) Wahrsagen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind.

(2) Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sterndeuterei und die Zeichen- und Traumdeutung.

(3) Entgeltliches Wahrsagen liegt auch dann vor, wenn zwar kein Entgelt gefordert, jedoch angenommen wird.

§ 3. (1) Unter das Verbot des § 1 fallen nicht:

- a) die Deutung des Charakters aus der Handschrift auf anerkannt wissenschaftlicher Grundlage,
- b) der Handel mit Druckschriften, die sich wissenschaftlich, insbesondere kulturgeschichtlich oder ablehnend mit dem Wahrsagen befassen oder in fremden Sprachen erscheinen. Das Verbot des § 1 gilt aber für das gewerbsmäßige Verleihen dieser Druckschriften,
- c) Vorlesungen und Vorträge über das Wahrsagen, die in von mir hierzu zugelassenen Bildungsstätten veranstaltet werden.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150,- RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung betreffend das Wahrsagen vom 13. August 1934 außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Der Polizeipräsident

Markgraf